

Sehr geehrte Mitglieder,

während die Apothekerschaft bereit Anfang Februar in die Lage versetzt wurde, Corona-Schutzimpfungen in den eigenen Räumlichkeiten anzubieten, zieht sich die Umsetzung für die Zahnärzteschaft in die Länge. Das Bundesgesundheitsministerium hat nun endlich eine Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfstoffverordnung vorgelegt um die politische Ankündigung umzusetzen. *"Da in den Zahnarztpraxen inzwischen die mit der Aufnahme verbundenen technischen Fragen, insbesondere bezüglich der Impfsurveillance, nun umgesetzt werden können, werden diese nunmehr in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und 9 als eigenständige Leistungserbringer aufgenommen."* Mit der Anpassung erhalten damit auch Zahnarztpraxen, die Leistungserbringer nach der CoronaimpfV sind, die Impfstoffe und das Impfbesteck und -zubehör unentgeltlich über die Apotheken.

Die Verordnung wird zwischen Zahnarztpraxen unterschieden, die an der "vertragsärztlichen Versorgung" teilnehmen (gemeint ist hier die vertragszahnärztliche) und solchen, die privat Zahnärztlich tätig sind. Letztere müssen ihre niedergelassene Tätigkeit nachweisen. Auf ihr Ersuchen ist ihnen *"von ihrer zuständigen Landes Zahnärztekammer zu bescheinigen, dass sie eine Selbstauskunft darüber abgegeben haben, dass sie einen regelhaften Praxisbetrieb ausüben, nicht als Vertrags Zahnärztin oder als Vertrags Zahnarzt zugelassen sind und privat Zahnärztlich tätiges Pflichtmitglied bei der Landes Zahnärztekammer sind."* Die Regelung entspricht derjenigen für privatärztliche Praxen.

Zahnarztpraxen erhalten einen Vergütungsanspruch für die Durchführung von COVID-19-Schutzimpfungen. *"Die Höhe der Vergütung je Schutzimpfung wird für die zur Impfung berechtigten Leistungserbringer einheitlich ausgestaltet und umfasst neben der Verabreichung des Impfstoffs auch die Aufklärung und Impfberatung der zu impfenden Person, die Untersuchung zum Ausschluss akuter Erkrankungen oder Allergien, die Nachbeobachtung, die erforderlichen medizinischen Interventionen im Fall von Impfreaktionen und die Ausstellung der Impfdokumentation."*

„Zahnarztpraxen erhalten einen zusätzlichen Vergütungsanspruch, sofern das Aufsuchen einer Person für die Impfung notwendig ist. Die Pauschale für das aufsuchende Impfen darf nur dann abgerechnet werden, wenn sich die zu impfende Person in ihrer eigenen Häuslichkeit bzw. in einer sozialen Einrichtung, in der sie dauerhaft lebt, befindet.“

Die Abrechnung erfolgt über die KZV'en, für privat Zahnärztlich tätige Zahnärzte über die KV'en (nach vorheriger Registrierung). *„Die KZBV legt bundeseinheitlich und für alle KZV'en bindend die weiteren Details zu den Abrechnungs- und Dokumentationspflichten einschließlich des anzuwendenden Verwaltungskostensatzes fest. In den Vorgaben sind neben dem gegebenenfalls differenzierten Verwaltungskostensatz insbesondere die notwendigen Angaben für die Dokumentation, die notwendigen Angaben und deren Form für die Abrechnung sowie die entsprechenden Pflichten der betroffenen Leistungserbringer und der KZV'en festzulegen.“*

Die Verordnung wird unmittelbar durch das BMG erlassen und bedarf keiner Zustimmung durch das Bundeskabinett oder den Bundesrat. Damit ist eine kurzfristige Bekanntmachung der finalen Fassung zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sascha Milkereit', enclosed in a thin blue rectangular border.

RA Sascha Milkereit
BDO-Hauptstadtrepräsentant